

Am t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 126.

Dienstag den 20. October

1840.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1543. (3)

Nr. 25521.

Concursauschreibung

für die zwei in Erledigung kommenden Katharina Warnus'schen Mädchenstipendien. — Die von der Katharina Warnus, gebornen Thomassa gestifteten zwei Mädchenstipendien, jedes im Ertrage von jährlichen 60 fl., werden mit Ende des laufenden Jahres erledigt, und kommen für die drei Jahre 1841, 1842 und 1843 wieder zu verleihen. — Die bevorstehende Erledigung dieser Erziehungsstipendien, zu deren Erlangung und Genuß vorzüglich Mädchen aus der Verwandtschaft der Stifterinn, in deren Ermanglung aber auch andere arme Bürgerstöchter berufen sind und worüber derzeit dem Franz Joseph v. Steinhofen das Präsentationsrecht zusteht, wird mit der Erinnerung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Jene, welche sich um eine dieser Erziehungsstipendien zu bewerben gedenken, ihre diesfälligen gehörig instruirten Gesuche bis 7. November d. J. beim Gubernium einzureichen haben. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 5. October 1840.

Thomas Pauker,
k. k. Gubernialsecretär.

Z. 1542. (3)

Nr. 23164

E r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Womit die allerhöchste Entschlieung, ddo. 16. Juni d. J., rücksichtlich des zwischen Oesterreich und Preußen gegenseitig zu beobachtenden Verfahrens bei Vollziehung der in diesen Staaten geschöpften Urtheile, bekannt gemacht wird. — Die k. preussische Regierung hat über die Vollziehung der in Oesterreich geschöpften Urtheile folgende Erklärung abgegeben: — „Von Seite

der preussischen Gerichte werde den Requisitionen der österreichischen Gerichte um Vollziehung der von ihnen geschöpften Urtheile auch ferner, wie bisher genügt werden, falls nicht etwa nach den Vorschriften der preussischen Gesetze Bedenken gegen die Competenz der österreichischen Gerichte, von denen die Urtheile geschöpft worden sind, eintreten. Diese Zustimmung erstreckt sich jedoch nicht auf Rheinpreußen.“ — „Nach der in der preussischen Rheinprovinz bestehenden Gesetzgebung könne dort nur eine Vollstreckung derjenigen Erkenntnisse Statt finden, welche von einem rheinischen Gerichte mit der executorischen Klausel versehen sind. Letztere Klausel dürfe nur erteilt werden, nachdem von demjenigen Richter, in dessen Sprengel die Partei wohnt, gegen welche das Urtheil vollstreckt werden soll, über die Zulässigkeit der beantragten Vollstreckung und der Zuziehung der Parteien verhandelt, und über diejenigen Einwendungen, welche etwa von der betreffenden Partei gegen die Vollstreckung erhoben worden, erkannt worden ist.“ — Die österreichischen Gerichte haben daher in Folge allerhöchster Entschlieung Sr. k. k. Majestät vom 16. Juni d. J. auch ihrerseits in Ansehung der Execution der, sowohl in Rheinpreußen, als in den übrigen preussischen Staaten geschöpften Urtheile eben die Grundsätze, welche nach der angeführten Erklärung in einem und dem andern Theile der preussischen Monarchie befolgt werden, zur Anwendung zu bringen, mithin auf das Urtheil eines rheinpreussischen Gerichts nur, wenn vorher bei einem österreichischen Gerichte über die Execution verhandelt und erkannt worden ist, auf die in andern Staaten geschöpften Urtheile aber nur, wenn das erkennende Gericht nach österreichischen Gesetzen competent gemessen ist, die Execution zu bewilligen. — Diese allerhöchste Anordnung wird in Folge hohen Befeh-

Kanzlei: Decretes, ddo. 24. August l. J.,
Zahl 26636, allgemein kund gemacht. — Lai-
bach am 26. September 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des
Herrn Landes-Gouverneurs:
Carl Graf zu Welsperg Raitenau und
Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1554. (2) Nr. 23860.

Verlautbarung.

Mit Schluß des Schuljahres 1840 ist
bei der vom Caspar Pilat, gewesenen Pfarrer
zu Gutenstein, im Jahre 1700 errichteten
Studentenstiftung ein Ploß, im dermaligen
jährlichen Ertrage von 12 fl. 33 $\frac{1}{4}$ kr. E. W.
in Erledigung gekommen. — Dieses Stipen-
dium ist bestimmt: a) für Studierende, wel-
che mit dem Stifter verwandt sind; b) in
deren Ermangelung für solche, welche in den
Pfarrbezirken Wipbach und Gutenstein, und
c) in deren Abgang für solche, welche über-
haupt in einem der zur Pfarrei Ebendorf
gehörigen Pfarrbezirke geboren sind. — Der
Stiftungsgenuß ist auf keine Studien-Abthei-
lung beschränkt. — Das Vorschlagsrecht ge-
hört beziehungsweise dem jeweiligen Pfarrer
zu Wipbach und zu Gutenstein. — Diejeni-
gen Studierenden, welche diesen Stiftungs-
ploß zu erhalten wünschen, haben ihre Gesu-
che mit Verufung auf diese Gubernial-Verlaut-
barung bis längstens Ende November bei die-
sem Gubernium zu überreichen und mit dem
Taufscheine, den Dürftigkeits-, den Pocken-
oder Impfungszeugnissen, dann mit den Stu-
dienzeugnissen von den beiden Schulmeistern
1840 zu belegen. Jene, welche aus dem Titel
der Verwandtschaft dieses Stipendium zu er-
langen wünschen, haben noch insbesondere dem
Competenzgesuche einen bezirksobrigkeitlich le-
galisirten Stammbaum beizulegen. — Laibach
am 2. October 1840.

Johann Freiherr v. Schloßnigg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1561. (2) Nr. 7830.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte
in Krain wird hie mit bekannt gemacht, daß
im Hause Nr. 140 auf der St. Peters Wors-

stadt, mehrere Kürschnerwaren, Pelze, Pelz-
hauben- und Handschuhe, Häute zc. im Exe-
cutionswege werden hintangegeben werden,
wofür folgende Tage, der 4., dann der 18.
November und 2. December l. J., jedesmal
um 9 Uhr Vormittags, mit dem Anhang des
stimmt worden sind, daß jene Gegenstände,
die bei der ersten und zweiten Tagsatzung nicht
mindestens um den Schätzungswert an Mann
gebracht wurden, bei der dritten auch unter
dem Schätzungswert verkauft werden würden.
— Laibach am 29. September 1840.

Ämliche Verlautbarungen.

Z. 1555. (2) Nr. ¹¹⁰⁵³/₁₄₀₂. G. W.

K u n d m a c h u n g.

Zur Bekleidung der hiesigen Gränz-
wache sind fünf Marinär-Mäntel, 85 ge-
wöhnliche Tuchmäntel, 122 Winter Röcke, 32
Winterjacken, 202 Winter Beinkleider, 234
Sommer Röcke, 45 Sommerjacken und 168
Sommer Beinkleider erforderlich, wozu 382 $\frac{1}{2}$
Wiener Ellen lichtgrau melirtes Tuch, im
Fiscalpreise per Wiener Elle Ein Gulden
Zwanzig Sieben Kreuzer; 521 $\frac{1}{2}$ Wiener
Ellen dunkelgrünes Tuch, im Fiscalpreise per
Elle 1 fl. 28 kr.; 404 Wiener Ellen dun-
kelgrau melirtes Tuch, per Elle im Fiscalpreis
1 fl. 24 kr.; 48 $\frac{17}{64}$ Ellen kaiser gelbes
Tuch, im Fiscalpreise per Elle 1 fl. 28 kr.
871 Wiener Ellen Futter-Zwilling, im Fiscal-
preise per Wiener Elle 11 $\frac{1}{2}$ kr.; 2478 $\frac{3}{4}$
Wiener Ellen russische Leinwand, per Elle 16
kr.; 823 $\frac{1}{2}$ Wiener Ellen Futterleinwand, im
Fiscalpreise per Elle 9 kr.; 368 $\frac{1}{2}$ Duzend
gelbmetallene große Knöpfe, im Fiscalpreise
per Duzend 4 $\frac{5}{6}$ kr.; 51 $\frac{1}{2}$ Duzend gelbe
metallene kleine Knöpfe, im Fiscalpreise
per Duzend 2 $\frac{3}{4}$ kr., und 719 $\frac{1}{2}$ Duzend
beinerne Knöpfe, im Fiscalpreise per Duzend
1 $\frac{1}{4}$ kr., um die angeführten Fiscalpreise oder
unter denselben ausgedoten werden. — Die
Lieferung kann sich entweder bloß auf das
Materiale, oder auf die Verfertigung der
Monturstücke, das ist gegen Arbeitslohn oder
auch auf die Monturstücke im fertigen Zustan-
de beziehen, die Lieferung der Marinär-Mäntel
kann jedoch nur im fertigen Zustande angenom-
men werden. — Für die Verfertigung der Mon-
turstücke wird als Macherlohn: für einen
Mantel 23 kr.; für einen Tuchrock 40 kr.;
für eine Winterjacke 45 kr.; für ein Tuchbein-
kleid 9 $\frac{1}{2}$ kr.; für einen Sommerrock 27 kr.;

für eine Sommerjacke 23½ fr., und für ein Sommerbeinkleid 12 fr. als Fiskalpreis bestimmt. — Die Fiskalpreise für die Monturstücke im fertigen Zustande sind: für einen Marinär-Mantel 14 fl.; für einen Tuchmantel 7 fl. 29 fr.; für einen Tuchrock 7 fl. 28 fr.; für eine Winterjacke 4 fl. 32¼ fr.; für ein Tuchbeinkleid 3 fl. 6 fr.; für einen Sommerrock 2 fl. 40 fr.; für eine Sommerjacke 1 fl. 12¾ fr., und für ein Sommerbeinkleid 1 fl. 18 fr. — Die Anbote zur Lieferung des Materiales oder der fertigen Monturstücke, oder zur Uebernahme der Anfertigung derselben gegen Macherlohn, haben im Wege schriftlicher Offerte zu geschehen, welche in versiegelten Eingaben in das Präsidial-Bureau der zu Triest aufgestellten k. k. Küstenl. dalm. Cameral-Gefällen Verwaltung in der Contrada del Lazaretto vecchio Haus-Nr. 1029, im zweiten Stocke längstens bis 26. October d. J., um 12 Mittags abzugeben sind. — Die Lieferung der anzuschaffenden Gegenstände wird den Mindestbietenden unter der Bedingung überlassen werden, daß die Lieferungs-Gegenstände dem dieser Kundmachung zum Grunde liegenden Muster wenigstens vollkommen gleich kommen müssen. — Die allgemeinen und besondern Licitationsbedingungen, so wie die Muster der verschiedenen Tuchgattungen, Futterzwilliches, der russischen und Futterleinwand, dann der verschiedenen Knopfgattungen, auf deren Basis die Anbote zu geschehen haben, können bei den Cameral-Gefällen-Verwaltungen in Triest, Wien, Prag, Brünn und Grätz, dann bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach eingesehen werden. — Von der k. k. Küstenl. dalm. Cameral-Gefällen-Verwaltung. — Triest am 23. September 1840. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 15. October 1840.

3. 1550 (3) Nr. 3064.

K u n d m a c h u n g
wegen Veräußerung einer amtlich herausgegebenen Postkarte der österreichischen Monarchie. — Die im Jahr 1832 von der k. k. obersten Hofpostverwaltung herausgegebene Postkarte der österreichischen Monarchie kann mit Hinblick auf die schon in jedem einzelnen Jahre vorkommenden bedeutenden Veränderungen in den bestehenden Brief- und Fahrpostcoursen, dann auf die Einführung von neuen derselben Coursen, nicht minder auf die fortwährende Aufstellung von neuen Postäm-

tern, wie begreiflich, ihrem Zwecke nicht mehr entsprechen, da sie aus den erwähnten Anlässen theils unrichtig, theils unvollständig geworden ist. — Aus diesem Grunde hat die k. k. oberste Hofpostverwaltung durch einen Beamten ihres Curs-Bureau aus amtlichen Quellen eine dem gegenwärtigen Stande der Posteinrichtungen angemessene Karte anfertigen, und dabei auf eine solche Stärke der Auflage Bedacht nehmen lassen, daß auch dießfälligen Nachfragen des Publicums auf Grund des festgesetzten Preises von Einem Gulden 30 kr. E. M. pr. Stück entsprochen werden kann.

— Diese Postkarte, welche nebst der österreichischen Monarchie die angrenzenden Länder in der Ausdehnung bis Lüttich, Metz, Belford, Besançon, Geneva, Macerata, Genua, Rom, Bukarest, Gallatz, Odessa, Kiew, Warschau, Posen und Berlin enthält, besteht aus vier Blättern, ist äußerst nett und richtig gezeichnet, rein illuminirt, mit einem Maßstabe von 100 geographischen Meilen zur beliebigen Vermessung versehen, und bezeichnet alle Brief- und Fahrpostcoursen, Oberpostverwaltungen, Postinspectorate, Absatzpostämter, Poststationen, Briefsammlungen und Relais mit ihren Distanzen. — Der Abloß dieser Karte an das Publicum wird in Krain von der unterzeichneten Oberpostverwaltung, in Kärnten von den Postinspectoraten zu Klagenfurt und Villach besorgt. — K. K. k. k. Oberpostverwaltung. — Laibach am 12. October 1840.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1557. (1)

Nr. 4457.

E d i c t.

Das Bezirksgericht Haasberg macht kund: Es sey über Ansuchen des Herrn Franz Verbig von Hallerstein, in die executive Teilbietung der dem Mathias Machne von Grabovo gehörigen der Herrschaft sub Rect. Nr. 713 dienstbaren, gerichtlich auf 1222 fl. — kr. geschätzten Halbhube, wegen schuldigen 56 fl. 30 kr. c. s. c. gemißet worden, und es seyen zu diesem Ende die Tagsatzungen auf den 21. November, auf den 21. December l. J., und auf den 20. Jänner 1841, jedesmal früh 9 Uhr in loco Grabovo mit dem Beisatze bestimmt, daß diese Halbhube bei der ersten und zweiten Teilbietungstagsatzung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich hieheramt eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 8. October 1840.

3. 1544. (1)

Nr. 1467.

E d i c t.
Von der Bezirksobrigkeit Weissenfeld, im Laibacher Kreise, wird nachstehendes militär-
pflichtiges Individuum, als:

Post-Nr.	Tauf- und Zuname	Geburts- Jahr	Geburtsort	Haus-Nr.	Anmerkung.
1	Franz Puzelle	1816	Ußling	69	Auf die Verladung flüchtig.

hiermit vorgeladen, sich längstens binnen 3 Monaten von heute an, so gerath persönlich vor diese Bezirksobrigkeit zu stellen, und sein unbefugtes Ausbleiben zu rechtfertigen, widrigens er nach den allerhöchsten Befehlen behandelt werden würde.

Bezirksobrigkeit Weissenfeld am 12. October 1840.

3. 1556. (1)

Nr. 4456.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Jacob Ferjanzhitz von Oberfeld, wegen ihm schuldigen 82 fl. — kr. c. s. c., in die executive Teilbietung der, dem Simon Urschitz von Unterloitsch gehörigen, dem Gute Adlershofen sub Urb. Nr. 42 dienstbaren, gerichtlich auf 3016 fl. 35 kr. geschätzten Halbhube, und des ebendenselben gehörigen, gerichtlich auf 143 fl. 40 kr. geschätzten Mobilarvermögens gewilliget worden, und es seyen hiezu der 19. November, der 19. December l. J., und der 18. Jänner 1841, jedesmal früh 9 Uhr in loco Unterloitsch mit dem Beisage bestimmt, daß dieses Real- und Mobilarvermögen bei der ersten und zweiten Versteigerung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchstract, das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 8. October 1840.

in der Executionssache des Franz Janesch, bürgerl. Lederermeister in Laibach, durch Herrn Dr. Baumgarten, wider Anton Wolta junior von Oberize, wegen aus dem Urtheile ddo. 25. Februar l. J. noch schuldigen 50 fl. c. s. c., die executive Teilbietung der, dem Executen gehörigen, gerichtlich auf 141 fl. 15 kr. geschätzten Fahrnisse, als: einer Stule, eines Ochsen, einer Kuh, eines Wagens, eines Schlittens und Wasserschöpfers bewilliget, und es seyen zu deren Vornahme drei Teilbietungstagsetzungen in der Wohnung des Executen, und zwar: auf den 30. October, 16. und 30. November l. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt worden.

Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Beisage vorgeladen, daß die Fahrnisse bei der ersten und zweiten Teilbietungstagsetzung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden, und der Kaufschilling bar zu Händen der Vicitations-Commission zu erlegen sey.

Laibach am 26. September 1840.

3. 1551. (3)

Nr. 3576.

E d i c t.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 5. August 1840 zu Teschja, Nr. 35, verstorbenen Wirtes und Kaisers Georg Frischkous einen Anspruch aus was immer für einem Rechtsgrunde zu machen gedenken, haben selben bei der diesfalls auf den 4. November l. J., Vormittags 9 Uhr, hieramts angeordneten Anmeldungs- und Abhandlungstagsetzung so gewiß anzumelden und geltend darzuthun, widrigens sie sich die nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht der Umgebungen Laibach am 16. September 1840.

3. 1546. (3)

Nr. 1080.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Nassenfus wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Anlangen der Grundobrigkeit Herrschaft Reitenburg in Folge der gegen den rothbrennenden Unterthan Mathias Mubren zu Cella ob Paulsdorf eingeleiteten Abfindung zur Erhebung des Activ- und Passivstandes desselben, die Liquidationstagsetzung auf den 28. October 1840 früh 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt worden, wobei alle jene, welche bei dem besagten Unterthan aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche stellen wollen, oder welche demselben etwas schulden, zu erscheinen hiemit aufgefordert werden.

Bezirksgericht Nassenfus am 28. September 1840.

3. 1552. (3)

Nr. 3761.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Es sey

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1569. (1)

Nr. 26131.

Verlautbarung.

Zur Beistellung der verschiedenen Gattungen von Schreib-, Druck- und andern Papieren für den Bedarf des k. k. Guberniums, dann einiger anderer k. k. Behörden und Ämter im nächsten Verwaltungsjahre 1841, hat man eine Minuendoversteigerung, vereint mit einer schriftlichen Offerten-Verhandlung zu bestimmen bestimmt befunden, welche am 27. d. M. Vormittags um 10 Uhr im Sub.-Rathssaale des hiesigen Landhauses Statt finden wird. — Die Bedingungen hiezu werden mit Folgendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht: 1. Der beiläufige Bedarf an Schreib- und Druckpapieren, welcher sicher zu stellen ist, besteht in: a) 376 Rieß Klein-Conceptpapier. — b) 77 Rieß Groß-Conceptpapier. — c) 149 Rieß Kanzleipapier. — d) 9 Rieß Kanzleipapier für Rathsprotocolle. — e) 66 Rieß Großmedian-Conceptpapier. — f) 4 Rieß Großmedian-Kanzleipapier. — g) 50 Rieß Kleinmedian-Conceptpapier. — h) 6 Rieß Kleinmedian-Kanzleipapier. — i) $2\frac{1}{2}$ Rieß mittelfein Regalpapier. — k) $2\frac{2}{40}$ Rieß fein Regal- oder Imperialpapier. — l) 6 Rieß Belinpapier für Schulzeugnisse. — m) 15 Rieß Regalpackpapier. — n) 33 Rieß Couvertpapier. — o) $7\frac{1}{2}$ Rieß Fließpapier. — 2. Die Lieferung wird für die Zeit vom 1. November 1840 bis letzten October 1841 ausgedehnt und es steht jedem Differenten frei, sowohl auf alle, als auch auf einzelne der obbezeichneten Papiergattungen Anbote zu machen. — 3. Es wird durchaus nur auf die gute Qualität und auf die Dauerhaftigkeit des Papiers, übrigens aber auch auf die vorgezeichneten Dimensionen gesehen werden, daher es jeder Lieferpartei nicht nur freigestellt, sondern solche selbst aufgefodert wird, mehrere Musterbogen von jeder Papiergattung, zu deren Lieferung sie sich herbeilassen will, bei der Minuendoversteigerung beizubringen, oder dem schriftlichen Offerte beizulegen, und auf diesen Bögen die Gattung, so wie die geforderten mindesten Vergütungspreise, und zwar letztere mit Buchstaben auszudrücken. — Es versteht sich, daß die angebotenen Papiere und beigebrachten Musterbögen im Allgemeinen von jenen Gattungen seyn müssen, welche oben im Absatze 1 von lit. a bis inclus. o specificirt erscheinen, welche den Papierfabrikanten und Pa-

pierhändlern aus den bisherigen ähnlichen Verhandlungen hinlänglich bekannt sind. Die Versteigerungs-Commission wird demnach aus den angebotenen Papieren jene fürwählen, welche die bessere Eignung für den dienstlichen Bedarf haben, und welche nebstbei um die billigsten Preise geliefert werden wollen. — Wegen Bestätigung der Lieferung der angemessen befundenen Papiere oder wegen Auswahl der sich etwa ergebenden mehreren annehmbaren Anbote wird unverzüglich der Vertrag bei dem k. k. Gubernium erfolgen und in Kürze nach dem Schlusse der Verhandlung wird der Gubernial-Beschluß jenen Differenten oder Mindestbietern, deren Antrag als der annehmbarste sich dargestellt haben wird, bekannt gegeben werden. — 4. Von den erstandenen Papiergattungen wird ein namhaftes Quantum, und zwar ein Drittel oder mindestens ein Viertel des angeführten beiläufigen Bedarfs, längstens in sechs Wochen nach dem abgeschlossenen Lieferungscontracte an die k. k. Gubernial-Protocollsdirection, während der Contractsdauer aber der fernere Bedarf jederzeit längstens in 14 Tagen nach der von dem Gubernial-Protocolle gemachten Bestellung, und im Falle einer besondern Dringlichkeit noch früher zu liefern seyn. — 5. Wenn von irgend einer Papiergattung vor Ausgang des Lieferungscontractes eine größere als die im Absatze 1 bezeichnete Quantität erforderlich werden sollte, so hat der Ersteher diesen Mehrbedarf um den Anbotspreis beizustellen, und im Falle eines minderen Bedarfs soll derselbe nicht berechtigt seyn, eine Entschädigung anzusprechen. — 6. Jedem Differenten steht es frei, nicht nur an dem oben bezeichneten Picitationsstage zu erscheinen, und seine Lieferungsanbote mit Beibringung der gehörigen Musterbögen zu machen, sondern es bleibt ihm auch unbenommen, vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verlautbarung bis einschließig des 25. October d. J., ein schriftliches Offert bei dem Einreichungsprotocoll des k. k. Guberniums zu übergeben. Ein solches Offert aber muß versiegelt seyn und die Aufschrift enthalten: Offert des N. N. für die Lieferung des Papierbedarfes für das k. k. Gubernium und die übrigen betreffenden Behörden in Laibach auf das Mil. Jahr 1841. — Das Offert muß den Gegenstand des Angebotes, den Preis deutlich in Buchstaben ausgeschreiben enthalten und demselben müssen einige Musterbögen beigelegt seyn, auch muß auf einem dieser Musterbögen

nebst der Nummer und Papiergattung, welche geliefert werden will, der Preis und die eigenhändige Unterschrift des Offerenten erscheinen. Offerte solcher Art können auch noch am Licitationstage der Gubernial-Commission überreicht werden, jedoch muß dieses beim Beginne der Verhandlung, daher bis zehn Uhr Vormittags geschehen. — 7. Jeder Offerent ist sogleich nach Ueberreichung seines Offertes oder nach gemachtem Licitationsanbote für die gemachte Lieferungs-Erklärung verbindlich, für das Alerar aber tritt die Verbindlichkeit erst nach geschehener Annahme des Angebotes von Seite des Guberniums ein. — 8. Die zu liefernden Papiergattungen müssen sowohl hinsichtlich der Größe, als auch der Qualität, wenn nicht besser, doch wenigstens mit jenen Mustern ganz gleich seyn, welche der Offerent eingelegt hat, und welche nach beschlossener Wahl und erfolgter Annahme von Seite der Gubernial-Commission werden paraphirt werden, zu welchem Ende der Lieferant die nöthige Bogenzahl sogleich beizustellen haben wird, falls solche nach der schon früheren Bestimmung doch etwa nicht schon vorher beigebracht worden seyn sollte. — 9. Längstens in 14 Tagen nach dem förmlichen Abschlusse des Lieferungscontractes wird der Lieferant der einen oder der andern Papiergattung eine Caution von zehn Procent des ganzen Vergütungsbetrages, welcher nach den beiläufig berechneten Bedarfsquantitäten, und nach den bedingenen Preisen für die von ihm übernommene Lieferung ausfällt, zu erlegen haben. — Diese Caution kann im Baren oder durch eine pragmatikalische Sicherstellungsurkunde, oder auch durch Einlassung der zu fordernden Vergütung für sogleich abzuliefernde Papiere im gleichen Werthsbetrage mit der ermittelten Caution, geleistet werden. — 10. Wird die Quantität oder Qualität, oder das Format des gelieferten Papiers im Vergleiche zu der Bestellung oder mit den Musterbögen zu gering oder nicht contractmäßig befunden, und nicht binnen drei Tagen der Abgang gehörig ergänzt oder die mangelhafte Parthie durch eine andere entsprechende ausgewechselt, so wird es dem Gubernium frei stehen, sich die bestellte Gattung und Quantität des Papiers, von wem immer in oder außer der Versteigerung auf Kosten des Contrahenten zu verschaffen. — 11. Die Bezahlung der Vergütungsbeträge wird dem Lieferanten nach Ausgang eines jeden Militär-Quartals und nach Beibringung

eines classenmäßig gestämpelten, mit den Empfangsbestätigungen der Behörden, an welche die Lieferung geschah, über die quantität- und qualitätsmäßige Ablieferung documentirten Conto, nach vorausgegangener buchhalterischer Adjustirung geleistet werden. — 12. Gleich nach geschehener Aufnahme der Offerte oder Licitationsanbote wird mit dem Ersteher, resp. mit dem bestätiget werdenden Lieferanten auf Grundlage der gegenwärtigen Bedingungen, der förmliche Lieferungscontract abgeschlossen werden, welcher mit seinen Rechten und Verbindlichkeiten auch auf die Erben des Contrahenten überzugehen hat, und wozu der Lieferant den classenmäßigen Stempel beizustellen haben wird. — Diesemnach werden alle Papierfabrikanten und Papierhändler, welche zur vorbesagten Lieferungsunternehmung nach den angegebenen Bedingungen Lust tragen, aufgefordert, zu der dießfälligen Minuendo-versteigerung an dem im Anhange dieser Verlautbarung bestimmten Tage, und zur festgesetzten Stunde, entweder persönlich oder mittelst gehörig Bevollmächtigter zu erscheinen, oder die schriftlichen Offerte nach den obangeführten Modalitäten einzureichen. — Laibach am 12. October 1840.

Th o m a s P a u l e r,
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 1570. (1)

Nr. 26131.

Verlautbarung.

Zur Deckung des Bedarfes an Kanzleirequisiten für das k. k. Gubernium und einige andere k. k. Behörden und Aemter im nächsten Verwaltungsjahre 1841, wird wegen Lieferung derselben am 26. dieses Monates Vormittag um 10 Uhr bei dem k. k. Gubernium in Laibach eine Minuendo-Versteigerung abgehalten, und diese Lieferung demjenigen zugestanden werden, welcher die betreffenden Artikel in guter annehmbarer Qualität und in der erforderlichen Quantität auf jedesmaliges Verlangen der Gubernial-Expedits-Direction um die billigsten Preise beizustellen sich herbeilassen wird. — Die beizustellenden Requisiten sind nach dem beiläufig berechneten jährlichen Bedarfe folgende: — 1) Unschlittkerzen 111 Pfund; 2) Rübsamenöl 791 Pfund; 3) Lampendocht, gewirkten 30 Ellen; 4) Lampendocht, ordinären 2 1/4 Pfund; 5) Packwachsleinwand 28 Ellen; 6) Pappendekfel 1024 Stück; 7) Weihrauch 19 Pf.; 8) Bartwische 12 Stück; 9) Kehrbesen ordinäre 73 Stück; 10) Kehrbesen von Borsten 7 Stück; 11) trockenen Kampfer 8 Pfund; 12) Gewürznelken

4 Pf.; 13) weißen spanischen Pfeffer 3 Pfund. — Die zur Lieferung dieser Artikel im Einzelnen oder Ganzen lusttragenden Parteien werden daher eingeladen, sich zu obbestimmter Zeit am angeführten Orte einzufinden und unter den ihnen vor der Versteigerung bekannt gemachten Bedingungen, welche sie auch früher bei der Gubernial-Expedits-Direction einsehen können, ihre dießfälligen Anbote zu machen. — Laibach am 12. October 1840.

Thomas Paucker,
k. k. Gubernialsecretär.

Kreisämthliche Verlautbarung.

3. 1576. (1) ad Nr. 15450. Nr. 9703.

Rundmachung.

Zufolge hoher Gubernial-Verordnung vom 26. v. M., Nr. 24.223, wird zur Hantirung des Baues einer neuen Getreidharpe für die Pfarrpfünde Haselbach, die Minuendo-Licitation am 5. November d. J., Vormittags um 9 Uhr, bei dem k. k. Bezirks-Commissariate zu Gurkfeld abgehalten werden; wobei man bemerkt, daß der Ausrufspreis, und zwar: für die Zimmermannsarbeit mit 183 fl. 29 kr., und für die Zimmermanns-Materialien mit 364 fl. 45 kr., für den ganzen Bau sonach mit 548 fl. 14 kr. bestimmt sey, daß die Hand- und Zugroboth unentgeltlich beige stellt werde, und daß die Licitationslustigen die Bauacten in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem gedachten Bezirks-Commissariate einsehen können. — K. K. Kreisamt Neustadt am 9. October 1840.

Aemthliche Verlautbarungen.

3. 1577. (1) Nr. 176.

Gymnasial-Rundmachung.

Vermög der allerhöchsten Entschliessung vom 2. Jänner und 13. Februar 1827, des h. St. H. E. D. vom 4. April 1827, 3. 1640, und des h. Gubernial-Circulars vom 19. April 1827, 3. 7853/1498, darf Niemand als Privatlehrer der Gymnasial-Schüler anerkannt werden, der nicht mit einem dießfälligen Befugnis-Zeugnisse von dem Präfecte eines öffentlichen Gymnasiums versehen ist. Daher wird auch allen jenen Individuen, die ein solches Befugniszeugnis erhalten wollen, hiemit Nachstehendes eröffnet: In Befolgung der eben ge-

dachten allerhöchsten und hohen Vorschriften wird die Prüfung mit den künftigen Lehrern der Privatstudierenden am 26. künftigen Monats November an den Gymnasien zu Laibach und Klagenfurt abgehalten werden. Vor dieser Prüfung haben sich sämtliche Candidaten bei den Präfecten der gedachten Gymnasien schriftlich zu melden und deutlich anzugeben, ob sie aus den Grammatical- oder Humanitäts-Lehrgegenständen geprüft zu werden wünschen. Im ersten Falle werden sie sich über die im Inlande absolvirten philosophischen Studien, insbesondere über die Erziehungskunde, wie auch mit einem Zeugnisse über die Unbedenklichkeit ihrer Grundsätze und über die Moralität ihres Lebenswandels; im zweiten aber noch überdies mit den Zeugnissen über das Studium der Universal- und der österreichischen Staatsgeschichte, der classischen Literatur, der griechischen Philologie und der Aesthetik auszuweisen haben. Sollten welche Individuen ein Befugniszeugnis, Gymnasial-Schüler privat zu unterrichten, schon vor 6 Jahren erhalten haben, so sind sie verpflichtet, falls sie den Unterricht fortsetzen wollen, sich jetzt einer neuen Prüfung zu unterziehen, weil ihr gedachtes Recht nach dieser verstrichenen sechsjährigen Periode erloschen ist. — Unter Einem werden Insuctoren, welche öffentlich studirende Gymnasial-Schüler unterrichten wollen, und sich vor dem Präfecte mit Schulzeugnissen ausweisen können, daß sie die sämtlichen Gymnasial-Classen mit dem allseitigen guten Fortgange vollendet haben, hiemit aufgefordert, an dem oben anbezeichneten Tage, zu der auch für sie vorgeschriebenen Prüfung zu erscheinen. — In Ermangelung der Gymnasial-Studien-Direction der Provinz, respective des Laibacher Gubernial-Gebietes. K. K. Gymnasial-Präfectur zu Laibach den 15. October 1840.

3. 1574 (1) Nr. 71820/1619
Concurs

für die Oberbeamten-Stelle auf der Bergcameralherrschaft Maria-Zell in Steyermark. — Bei dem Verwaltungsamte der Bergcameralherrschaft Mariazell, Brucker Kreises, ist die Verwalters-, Bezirkscommissärs- und Ortsrichterstelle, welche mit dem Gehalte jährlicher achthundert Gulden Conv. Münze, dem Deputate jährlicher dreißig Klafter gemischten Brennholzes, im zu vertaxirenden

den Kammerstadt-Preise zu zwei Gulden pr. Kloster, einem Kanzeleipauschale von jährlichen einhundert und zwanzig Gulden Conv. Münze, gegen Verpflichtung eines Cautionserlages von eintaufend Gulden Conv. Münze nebst dem Genusse der freien Wohnung verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Jene Individuen, welche um diesen Dienstposten sich zu bewerben Willens sind, haben ihre gehörig belegten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, der zurückgelegten juridischen Studien und erlangten Wahlfähigkeitsdecrete für die Eigenschaft eines Bezirks-Commissärs, Ortsrichters und zur Ausübung des Richteramtes über schwere Polizei-Übertretungen, dann der vollen Kenntniß der Landamtmirung und der statsherrschaftlichen Rechnungs- und Cassa-Manipulation, der bisherigen Dienstleistung, des moralischen Lebenswandels und der Fähigkeit zur Leistung einer baren oder fideiussorischen Cautio von eintaufend Gulden Conv. Münze vor ihrem Dienstantritte, im vorgeschriebenen Wege bis 4. November d. J. bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Bruck einzureichen, und gleichzeitig anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den dormaligen Beamten des Verwaltungsamtes Mariazell verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. steyermärkisch-illyrischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung. Grätz am 22. September 1840.

3. 1575.

Nr. 12371/3178.

Concursauschreibung.

Im Bereiche der k. k. steyermärkisch-illyrischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung ist eine Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Kanzellisten-Stelle zweiter Classe mit dem jährlichen Gehalte von 300 fl. in Erledigung gekommen. — Zur Besetzung dieses Dienstpostens, oder falls hierdurch eine mindere Dienststelle mit 250 fl. Gehalt in Erledigung kommen sollte, auch zur Besetzung dieser letzteren, wird der Concurs bis zum 15. November 1840 mit dem Beisatze eröffnet, daß die Bewerber sich über ihre bisherige Gefälls-Dienstleistung und erworbenen Geschäftskenntnisse, dann über eine untadelhafte Aufführung auszuweisen, und die dießfalls gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege innerhalb des Concursstermines an die Cameral-Bezirks-Ver-

waltung in Grätz zu leiten haben. — Von der k. k. steyermärkisch-illyrischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung. Grätz am 2. October 1840.

3. 1568. (1)

Nr. 1509.

Verlautbarung.

Von dem k. k. kärntnerischen Fiscalamte wird hiemit bekannt gemacht, daß hierorts die Amtsbothenstelle mit dem jährlichen Gehalte von 180 fl. C. M. nebst Livree, in Erledigung gekommen sey. — Diejenigen, welche diesen Dienstposten zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche längstens bis 20. November d. J. anher zu überreichen, und sich über ihr Alter, tadellofen Lebenswandel, Gesundheitsumstände, bisherige Dienstleistung, und endlich über die Kenntniß des Lesens und Schreibens mit legalen Zeugnissen auszuweisen. — Klagenfurt am 15. October 1840.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1564. (1)

In ein Comptoir

wird für einen jungen Menschen von gutem Hause Aufnahme als Practikant gesucht. Derselbe ist der deutschen, französischen und italienischen Sprache mächtig, hat die Schnitt- und Current-Warenhandlung erlernt, steht gegenwärtig in Condition. Nähere Auskunft ertheilt auf frankirte Briefe Herr J. C. Thomas in Grätz, Herrngasse Nr. 187, im zweiten Stock.

3. 1581. (1)

Ein Hofmeister wird gesucht. Nähere Auskunft gibt Paternollische Buchhandlung sowohl in Laibach als in Görz.